

**Niederösterreichische Gemeindeordnung
mit NÖ Stadtrechten und weiteren gemeinderelevanten Normen**

Niederösterreichische Gemeindeordnung mit NÖ Stadtrechten und weiteren gemeinderelevanten Normen

Stand: 1. 1. 2023

mit Kommentaren, Entscheidungen und Erläuterungen

Dr. Wolfgang Domian | Dr. Walter Nerath | Dr. Johannes Schmid

leykam:

Universitätsverlag

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Herausgeber, der Autoren oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© Leykam Buchverlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG, Graz – Wien 2023

Alle Rechte vorbehalten

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlaggestaltung: Gerhard Gauster

Druck: Steiermärkische Landesdruckerei GmbH, 8020 Graz

Gesamtherstellung: Leykam Buchverlag

ISBN 978-3-7011-8237-4

www.leykamverlag.at

Vorwort des Österreichischen Städtebundes

Eine Untergliederung des Verwaltungsrechts, mit der Bürger*innen den häufigsten Kontakt haben, ist das Gemeinderecht – natürlich auch im Bundesland Niederösterreich mit seinen 573 politisch selbständigen Gemeinden. Das gesamte Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich ist somit in Städte und Gemeinden unterteilt.

Verfassungsrechtlich gehören die Gemeinden zum Organisationsbereich der Länder. Aufgrund ihrer naturgemäßen Nähe zu den Menschen und ihren Problemen nehmen sie im Staatsaufbau aber eine derart wichtige Stellung ein, dass sie zurecht als „dritte Ebene“ des Staates bezeichnet werden. Diese Sonderstellung rührt auch daher, dass die Gemeinden in Niederösterreich durch die in der Bundesverfassung und der Länderverfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung einen besonderen Schutz genießen.

Im Juli 1962 hat der Nationalrat die sog. „Gemeinde-Verfassungsnovelle“ beschlossen. Sowohl der Österreichische Städtebund als auch der Österreichische Gemeindebund als kommunale Interessensvertretungen haben an diesem „Bündeentwurf“ als Novelle des B-VG gearbeitet. Der Entwurf sah eine wesentliche Besserstellung der kommunalen Ebene im Staatsgefüge vor. Während die Länder diesem Entwurf großen Widerstand entgegensetzten, wurde er vom Bundeskanzleramt ohne Widerspruch aufgegriffen und umgesetzt. Diesem Gesetzeswerk wurde – nicht nur in Österreich – viel Lob gespendet.

Wirksam werden konnte diese für die Städte und Gemeinden so bedeutende Novelle erst, indem sie ihre Umsetzung in den „Gemeindeordnungen“ der Bundesländer erfahren sollte. Gemeinsam erarbeiteten der Österreichische Städtebund und der Österreichische Gemeindebund eine sog. „Muster-Gemeindeordnung“, die allen Landesregierungen übermittelt wurde. Sie findet bis zum Jahr 1965 in ihren Grundzügen Eingang in fast allen Gemeindeordnungen der Bundesländer – so auch im Bundesland Niederösterreich.

Der Landtag von Niederösterreich hat am 7. Dezember 1965 das Gesetz beschlossen, mit dem für die 573 Gemeinden Niederösterreichs

– ausgenommen die vier NÖ Städte mit eigenem Statut – eine Gemeindeordnung erlassen wird (NÖ Gemeindeordnung). Mit Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 9.10.1973 wurde schließlich die vom NÖ Landtag geänderte Gemeindeordnung als NÖ Gemeindeordnung 1973 wiederverlautbart. Die Verlautbarung im Landesgesetzblatt erfolgte am 16.11.1973. Bis zum heutigen Tag sind dazu 36 Novellierungen ergangen.

Die beiden als Autoren des Kommentars „Steiermärkische Gemeindeordnung und weitere gemeinderelevante Normen“ haben sich jetzt mit niederösterreichischer Verstärkung der NÖ Gemeindeordnung und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes angenommen. Das Buch soll nicht nur ein Kommentar, sondern ein Handbuch aus der Praxis für die Praxis sein.

Generalsekretär des Österreichischen Städtebundes

Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS

Landesvorsitzender des NÖ Städtebundes

Bgm. Mag. Matthias Stadler

im Dezember 2022

Vorwort der Autoren

Die Gemeindeordnung ist das „Werkzeug“ für GemeindepolitikerInnen und -bedienstete, LandespolitikerInnen und -bedienstete, VerwaltungsgerichtsrichterInnen, RechtsanwältInnen, BeraterInnen von Gemeinden u. a. Das vorliegende Buch soll in erster Linie bei der praktischen Arbeit unterstützen und den schnellen Überblick ermöglichen.

Diese Ausgabe bemüht sich, trotz des enormen Umfangs des Gemeinderechtes die einzelnen Gesetzesstellen der Gemeindeordnung und des Stadtrechtes so umfassend wie möglich zu kommentieren sowie mit Erläuterungen – sofern vorhanden – und Erkenntnissen der Höchstgerichte auszustatten. Wir Autoren sind daher für Hinweise auf Ergänzungs- und Korrekturbedarf dankbar.

Bezüglich der Rechtschreibung wird darauf hingewiesen, dass Teile der Gesetzestexte, Erläuterungen und Entscheidungen noch in der „alten“ Rechtschreibung verfasst sind. Bezüglich gendergerechter Formulierungen wird um Verständnis gebeten, dass diese im Interesse der Lesbarkeit nicht durchgängig erfolgen kann.

Anmerkungen zum Aufbau:

Im Text der Gemeindeordnung und dem Stadtrechtsorganisationsgesetz weisen fortlaufende hochgestellte Zahlen in den einzelnen Paragraphen auf von uns verfasste Kommentare, erläuternde Bemerkungen des Gesetzgebers und höchstgerichtliche Erkenntnisse hin, die sich nach jedem Paragraphen unter der Überschrift „Kommentare, Erläuterungen und Entscheidungen“ finden.

Zitierregel:

Domian/Nerath/Schmid „NÖ-Gemeindeordnung ...“, FN zu GO bzw. zu STROG *Zahl*.

Wolfgang Domian, Walter Nerath und Hannes Schmid

Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)	11
NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG)	345
St. Pöltner Stadtrecht 1977	561
Kremser Stadtrecht 1977	563
Wr. Neustädter Stadtrecht 1977	565
Waidhofner Stadtrecht 1977	567
Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) (nur gemeinderelevante Auszüge)	569
NÖ Landesverfassung 1979 – NÖ LV 1979 (gemeinderelevante Auszüge)	599
NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungs- gesetz (gemeinderelevante Auszüge)	608
Finanz-Verfassungsgesetz – F-VG	626
Verordnung über die Haftungsobergrenzen der Gemeinden 2019 (NÖ HOG 2019)	637
NÖ Gemeindeverbandsgesetz	641
NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (gemeinderelevante Auszüge)	665
Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz	676
NÖ Auskunftsgesetz	678
NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO)	731
Gebarungsstatistik-VO 2014	761
Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)	769
Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz	815
NÖ Ehrungsgesetz	821
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwG-VerfG	823
Zustellgesetz	867
NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (Auszüge)	902
Abkürzungsverzeichnis	917
Stichwortverzeichnis	923

NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

Stammfassung: LGBL. 1000-0 (WV)^{1,2}

Änderungen:

- | | |
|-----------------------|--------------------------------|
| 1. LGBL. 1000-1 | 20. LGBL. 1000-20 |
| 2. LGBL. 1000-2 (DFB) | 21. LGBL. 1000-21 |
| 3. LGBL. 1000-3 | 22. LGBL. 1000-22 |
| 4. LGBL. 1000-4 | 23. ³ LGBL. 1000-23 |
| 5. LGBL. 1000-5 | 24. LGBL. Nr. 82/2015 |
| 6. LGBL. 1000-6 (DFB) | 25. LGBL. Nr. 96/2015 |
| 7. LGBL. 1000-7 | 26. LGBL. Nr. 55/2017 |
| 8. LGBL. 1000-8 | 27. LGBL. Nr. 12/2018 |
| 9. LGBL. 1000-9 | 28. LGBL. Nr. 17/2019 |
| 10. LGBL. 1000-10 | 29. LGBL. Nr. 45/2019 |
| 11. LGBL. 1000-11 | 30. LGBL. Nr. 34/2020 |
| 12. LGBL. 1000-12 | 31. LGBL. Nr. 35/2020 |
| 13. LGBL. 1000-13 | 32. LGBL. Nr. 107/2020 |
| 14. LGBL. 1000-14 | 33. LGBL. Nr. 3/2021 |
| 15. LGBL. 1000-15 | 34. LGBL. Nr. 18/2021 |
| 16. LGBL. 1000-16 | 35. LGBL. Nr. 35/2021 |
| 17. LGBL. 1000-17 | 36. LGBL. Nr. 8/2022 |
| 18. LGBL. 1000-18 | 37. LGBL. Nr. 23/2022 |
| 19. LGBL. 1000-19 | |

Kommentare, Erläuterungen und Entscheidungen

- 1 Nach dem **NÖ Rechtsbereinigungsgesetz** 1978 traten sämtliche vom Landtag von Niederösterreich vor dem 1. Jänner 1972 erlassenen Gesetze sowie sämtliche auf Grund verfassungsübergangsgesetzlicher Bestimmungen als Landesgesetze geltenden Rechtsvorschriften – mit Ausnahme einiger Landesverfassungsgesetze – mit 30. April 1979 außer Kraft, wenn sie nicht von einer Wiederverlautbarung im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich erfasst sind, die von einer nach dem 1. Jänner 1972 aber vor dem 30. April 1979 vorgenommenen worden ist. Diese Bestimmung wurde in Bezug auf die NÖ Gemeindeordnung mit dieser Wiederverlautbarung umgesetzt.

- 2 Eine **Wiederverlautbarung** von Rechtsvorschriften erfolgt in Österreich auf Bundesebene nach Art. 49a B-VG (bzw. bis 1981 nach dem Wiederverlautbarungsgesetz) und es kann dadurch lediglich bestehendes Recht neu festgestellt, nicht aber inhaltlich verändert werden, sog. „Normidentität“ (siehe z. B. hierzu § 2 WVG). Eine entsprechende Vorschrift besteht in Niederösterreich auf Landesebene mit § 14 NÖ Verlautbarungsgesetz: „Die Landesregierung darf Landesverfassungsgesetze und einfache Landesgesetze zur Gänze oder einzelne Bestimmungen in diesen Gesetzen mit verbindlicher Wirkung der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wiederverlautbaren. ...“. Werden Rechtsquellen durch zahlreiche Novellierungen unübersichtlich, kann in einem vereinfachten Verfahren, ohne den langen Weg über die Gesetzgebung des Parlaments nehmen zu müssen, eine Rechtsnorm neu und von überflüssigen Altbeständen sowie unter Einarbeitung aller Novellen verbindlich wieder herausgegeben (wiederverlautbart) werden.
- 3 Das **Landesgesetzblatt** für das Land NÖ bestand **bis 31. Dezember 2014** aus auswechselbaren Blättern (Lose-Blatt-Sammlung) und ist systematisch gegliedert.

Falls Sie eine Rechtsvorschrift aus dem Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich zitieren, ersuchen wir Sie folgende Zitierregel einzuhalten:

- Titel oder Kurztitel oder Buchstabenabkürzung und
- die Fundstelle

müssen angegeben werden d.h.:

Soll auf NÖ Landesvorschriften dynamisch verwiesen werden, so muss die Fassungsbezeichnung entfallen (z.B.LGBl.0001). Soll auf NÖ Landesvorschriften statisch verwiesen werden, so muss die Fassungsbezeichnung an die Gliederungszahl angefügt werden (z.B.LGBl.0001-13).

Das Beschlussdatum wird nicht zitiert.

(<https://www.noe.gv.at/noe/Rechtsinformationen/Landesgesetzblatt.html>)

Grundlage für die Systematik der **Gliederungszahl** bilden 10 fixe, sachlich gegliederte Hauptgruppen, das **Gemeinderecht** ist der 1. Hauptgruppe zugeordnet.

Die **Fassungsbezeichnung** wird nach einem Bindestrich angefügt, um einen historischen Rechtszustand zu ermitteln, z.B.: „-0“ für die Stammfassung, „-6“ für die 6. Änderung des Textes.

(Systematik des Landesgesetzblattes für das Land Niederösterreich, Amt der NÖ Landesregierung, Verfassungsdienst 2007).

Allgemeine Erläuterungen zu den einzelnen Novellierungen:

Erläuterungen (Erläuternde Bemerkungen) zu Gesetzestexten können als Interpretationshilfen herangezogen werden. Aus ihnen lassen sich die Intentionen des Gesetzgebers ablesen, also was er sich bei der Beschlussfassung „gedacht“ hat. Wenn die Vollziehung dem Gesetzgeber einen Gesetzesentwurf zur Beschlussfassung vorlegt (Regierungsvorlage), sind derartige Erläuterungen dem Gesetzestext meist angefügt, weil die Regierung dem Landtag „erklärt“, warum sie diesen Gesetzesbeschluss zur Beschlussfassung empfiehlt. Wenn der Landtag selbst initiativ wird, sind Erläuterungen eigentlich nicht erforderlich, weil der Landtag sich selbst seine Intentionen ja nicht erklären muss. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass es auch im Fall eines Initiativantrages Erläuterungen gibt, die dem Landtagsantrag meist in der einleitenden Begründung beigefügt sind.

Die Erläuterungen zu Gesetzesbeschlüssen gliedern sich im Regelfall in einen Allgemeinen und in einen Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil sind die mit dem Gesetz angestrebten Ziele näher beschrieben, im Besonderen wird unter Bezugnahme auf den einzelnen Paragraphen (Absatz, Ziffer, litera) das damit verbundene Ziel im Detail beschrieben.

Im Folgenden werden die Allgemeinen Teile der Erläuterungen zu den Gesetzesbeschlüssen betreffend die NÖ Gemeindeordnung – soweit vorhanden – chronologisch mit den ältesten beginnend wiedergegeben (Die Besonderen Teile finden sich in diesem Buch jeweils zugeordnet zu den jeweiligen Paragraphen. Weitest gehend werden dabei jene Teile weggelassen, die sich auf Passagen im Gesetzestext beziehen, die nicht mehr aktuell sind. In wenigen Fällen werden diese Passagen mit durchgestrichenem Text wiedergegeben, wenn dies für das Verständnis der Zusammenhänge wichtig erscheint):

1.) Novelle LGBl. Nr. 44/1953

Nach § 90 der Gemeindeordnung wacht der Landtag mittels der Landesregierung darüber, daß das Eigentum (Vermögen und Gut) der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. Zu diesem

Zwecke kann die Landesregierung Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Kommissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Die Kosten, die durch solche Kommissionen erwachsen, fallen in der Regel der Gemeinde zur Last, sofern diese Kosten nicht demjenigen auferlegt werden, der sie durch sein offenkundiges Verschulden veranlaßt hat oder diese Kosten nicht durch das Land selbst getragen werden. Wird der Kostenersatz von der Gemeinde angesprochen, so hat die Einbringung dieser Kosten nach dem Landesgesetz vom 21. Dezember 1882, LGBl. Nr. 12. ex 1883, zu erfolgen.

Nach § 98 der Gemeindeordnung hat die Bezirksverwaltungsbehörde – sofern es sich um den übertragenen Wirkungsbereich handelt – und die Landesregierung – sofern es sich um den selbständigen Wirkungsbereich handelt – auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu schaffen, wenn der Gemeinderat es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen. Die Einbringung dieser Kosten hat nach § 98, Abs. (5), der Gemeindeordnung ebenfalls nach dem Landesgesetz vom 21. Dezember 1882, LGBl. Nr. 12 ex 1883, zu erfolgen.

Dieses Gesetz, das im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, Jahrgang 1883, Nr. 12, enthalten ist, lautet: „Gesetz vom 21. Dezember 1882, betreffend die Einbringung von Forderungen an Gemeinden und öffentliche Konkurrenzen.“

2.) Novelle LGBl. Nr. 44/1953

Die Statutarstädte Wiener-Neustadt und St. Pölten sind wiederholt an die Landesregierung mit dem Ersuchen herangetreten, die in den Gemeindestatuten festgesetzten Wertgrenzen zu erhöhen. Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 11. Sitzung (V. Wahlperiode, IV. Session) am 19. Juni 1953 einen Aufforderungsantrag der Abgeordneten Dr. Steingötter, Wondrak, Nimetz, Staffa, Sigmund, Eckhart und Genossen an die Landesregierung zum Beschluß erhoben, im Landtage ehestens eine Gesetzesvorlage über die Erhöhung der Wertgrenzen in den Gemeindestatuten der Städte mit eigenem Statut St. Pölten und Wiener-Neustadt einzubringen.

Diese Wertgrenzen bestimmen einerseits die Kompetenzabgrenzung hinsichtlich der Beschlußfassung in Gemeindeangelegenheiten zwischen dem Stadtrat (Stadtsenat) und dem Gemeinderat, sie sind aber andererseits auch von Bedeutung für die Beurteilung der Rechtsfrage, welche Gemeinderatsbeschlüsse in Städten mit eigenem Statut zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung bedürfen. Diese Wertgrenzen, die auf den Wertverhältnissen der Währung vor 1938 aufgebaut waren, entsprechen nunmehr den gegenwärtigen Wertverhältnissen nicht. Sie betragen derzeit außerdem nur mehr zwei Drittel der seinerzeit festgesetzten Beträge, weil sie nach der Verordnung vom 17. März 1938, DRGBl. I, S. 253 (GBl.f.d L-Ö. Nr. 9/1938) diese Verordnung wurde mit dem 17. März 1938 wirksam – nach der Relation 1 RM = 1'50 S umzurechnen sind. Nun hat aber Artikel 1 des vorläufigen Gemeindegengesetzes StGBl. Nr. 66/1945, das österreichische Gemeinderecht in jenem Umfang wieder in Kraft gesetzt, wie es vor Einführung der deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden ist. Das deutsche Gemeinderecht ist aber erst am 30. September 1938 in Österreich wirksam geworden, also in einem Zeitpunkt, in welchem die in den Gemeindestatuten festgesetzten Schillingbeträge bereits in Reichsmark umgerechnet waren. Auf Grund des Schillinggesetzes, StGBl. 231/1945, mit dem die Schillingwährung wiedereingeführt wurde, war dann ein Umrechnungsschlüssel von 1 RM = 1 S vorgeschrieben worden.

Durch die Unangemessenheit der auf Grund der vorgeschilderten Rechtslage derzeit bestehenden Wertgrenzen in den Gemeindestatuten wird die Verwaltungstätigkeit in den Statutarstädten außerordentlich erschwert, weil sich der Gemeinderat nunmehr mit einer Unzahl von Angelegenheiten zu befassen hat, die an sich nach dem ursprünglichen Sinne dieser Gesetze durch den Stadtrat (Stadtsenat) zu erledigen wären.

In diesem Zusammenhang ist es ebenfalls erforderlich, daß auch die im Gemeindestatut für die Stadt Waidhofen an der Ybbs festgesetzten Wertgrenzen entsprechend aufgewertet werden; dies umso-mehr, als schon vor 1938 seit der Ablösung der Kronenwährung eine Aufwertung der Wertgrenzen nicht vorgenommen worden war. Auch die Verleihungstaxe für das Bürgerrecht in den der allgemeinen Gemeindeordnung unterliegenden Gemeinden muß entsprechend aufgewertet

werden, weil seit der Gesetzwerdung der n.ö. Gemeindeordnung (1864) eine Anpassung des dort vorgesehenen Betrages an die später eingetretenen Wertveränderungen und geänderten valutarischen Verhältnisse bisher überhaupt noch niemals erfolgt ist. Aus diesem Grunde wurde eine entsprechende Berichtigung auch des § 11 der GO in den Entwurf mitaufgenommen. Soweit es sich also um eine Änderung des Statutes für Waidhofen an der Ybbs und der n.ö. Gemeindeordnung handelt, geht der Entwurf über den eingangs erwähnten Aufforderungsantrag hinaus.

Die im Artikel I unter Ziffer 1, 2, 4 und 5, im Artikel II unter Ziffer 1, 2 und 3, im Artikel IV unter Ziffer 1 und 2 und die im Artikel V vorgesehenen Änderungen haben nun die vorgesehene Aufwertung der Wertgrenzen zum Gegenstande.

Die für die Statutarstädte St. Pölten und Wiener-Neustadt vorgesehene Aufwertung auf das sechsfache der vor dem 13. März 1938 in Geltung gewesenen Wertgrenzen erscheint im Hinblick auf die Tatsache, daß nach dem Bericht des Institutes für Wirtschaftsforschung die Lebenshaltungskosten mit Ende des vergangenen Jahres ungefähr auf das achtfache seit 1945 gestiegen sind, als angemessen. Die Wertgrenzen für die Stadt Waidhofen an der Ybbs wurden hiebei jedoch in Anbetracht des Umstandes, daß diese Statutarstadt verhältnismäßig klein ist und daher einer stärkeren Rechtshilfe durch die Landesregierung bedarf, nicht in derselben Höhe wie für die übrigen Statutarstädte festgesetzt.

Einige in diesem Zusammenhang vorgesehene Änderungen stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Erhöhung der Wertgrenzen. So die Bestimmung des Artikels I, Ziffer 3, die vorschreibt, daß im § 80 des Wiener-Neustädter Statutes bei Ziffer 21 im zweiten Absatz der zweite Satz und dritte Satz zu entfallen hat. Der zweite Satz ist im Hinblick auf Artikel II, Abs. (2), lit. A, EGVG, im Zusammenhang mit § 50, VStG., bereits gegenstandslos geworden. Der dritte Satz kann im Hinblick auf § 15 VStG entfallen. Im Zuge der Änderung des § 80 erschien es zweckmäßig, auch diese Berichtigungen gleich durchzuführen.

Artikel II, Ziffer 4, verfügt ebenfalls die Weglassung einer inzwischen gegenstandslos gewordenen Bestimmung des St. Pöltner Gemeindestatutes, die sich auf das Rechtsmittelverfahren bei der Wertzuwachsabgabe bezog. An Stelle dieser Bestimmung soll nunmehr das Beru-

fungsverfahren und die Berufungsfrist für alle jene Fälle festgelegt werden, für die keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen und für die insbesondere auf Grund des Artikels IV, Ziffer 4, EGVG, die Vorschriften des AVG keine Anwendung finden. Der bisherige Mangel einer solchen Vorschrift hat sich bereits in mehreren Fällen hinsichtlich der Rechtssicherheit sehr nachteilig ausgewirkt.

Das St. Pöltner Gemeindestatut wurde außer den eingangs zu Artikel II genannten Novellen auch noch durch das Gesetz vom 24. Oktober 1934, LGBl.Nr.200, abgeändert. Das letztere Gesetz ist nach dem Wirksamwerden der Verfassung 1934 erlassen worden. Artikel II, Abs. (2), lit. b) VGem.G., StGBL.Nr. 66/1945, bestimmt nun, daß österreichische Vorschriften auf dem Gebiete des Gemeinderechtes, die erlassen worden sind, um das Gemeinderecht mit der Verfassung 1934 in Einklang zu bringen, nicht wieder wirksam werden. Es sind daher Zweifel aufgetaucht, ob die Novelle vom 24. Oktober 1934, LGBl.Nr.200, als eine derartige nicht wieder wirksam gewordene Bestimmung des Gemeinderechtes anzusehen ist oder nicht. Wenn sich auch die herrschende Lehre dafür ausgesprochen hat, daß diese Novelle durch das vorläufige Gemeindegesetz nicht wieder in Kraft gesetzt worden ist, erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit doch erforderlich, dies authentisch festzustellen. Der Artikel III des Entwurfes enthält daher die diesbezügliche deklaratorische Bestimmung.

3.) Novelle LGBl. Nr. 100/1954

Motivenbericht zum Beharrungsbeschluss im Dezember LGBl. 100/1954
Das Bundeskanzleramt hat im Verfahren nach Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich mit Note vom 1. Dezember 1954, Zl. 78.699-2a/1954, bekanntgegeben:

„Das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) beehrt sich mitzuteilen, daß die Bundesregierung beschlossen hat, auf einen Einspruch gemäß Art. 98 des B.-VG gegen den Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 21. September 1954, betreffend die Abänderung der Gemeindevahlordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, sowie einiger Bestimmungen der niederösterreichischen Gemeindeordnung, nur unter der Bedingung zu

verzichten, daß an dem Gesetzesbeschluß folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Der in Art. 1 unter Z. 50 vorgesehene zweite Absatz des § 43 ist zu streichen.
2. Im letzten Satz des Absatzes 1 des unter Art. 2 Z. 9 vorgesehenen § 23 sind die Worte „und der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g:

zu 1.: Dem ersten Satz des neuen zweiten Absatzes des § 43 zufolge hat der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei, bei der ein Mandat freigeworden ist, das Recht, zu bestimmen, welcher der auf Grund der Parteiliste gewählten Ersatzmänner zum Zuge kommen soll. Macht der zustellungsbevollmächtigte Vertreter von diesem Recht Gebrauch, so wird eine Person nicht allein auf Grund des Ergebnisses einer Wahl, sondern auf Grund der Entscheidung einer einzelnen Person im Zusammenwirken mit dem Ergebnis einer Wahl Mitglied des Gemeinderates. Demgegenüber ergibt sich aus Art. 119 des Bundes-Verfassungsgesetzes, daß die Mitglieder des Gemeinderates allein durch Wahlen zu bestimmen sind. Der in Rede stehende Absatz ist daher mit Art. 119 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht vereinbar.

zu 2.: Dem letzten Satz des neuen § 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung zufolge erläßt der Gemeinderat u.a. „auf Grund ... der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien“ die erforderlichen näheren Vorschriften über die Vergütung von Reisekosten. Bei den „von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien“ kann es sich ihrer Rechtsnatur nach ebenso nur um Verordnungen handeln, wie bei den „näheren Vorschriften“, die der Gemeinderat zu erlassen hat. Der in Rede stehende Satz ermächtigt demnach den Gemeinderat, auf Grund einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung eine Verordnung zu erlassen. Eine solche Ermächtigung ist aber der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zufolge verfassungswidrig (vgl. z.B. das Erkenntnis vom 26. März 1953, G 20/53, V 33,34, 35/52).“

Im folgenden sind dann in der Note noch einige stilistische Empfehlungen zu dem genannten Gesetzesbeschluß aufgeführt.

Nach Art. 98 Abs. 2 B.-VG und dem damit korrespondierenden Artikel 22, Abs. 2 L.-VG kann die Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen 8 Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Fall darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

Der von der Bundesregierung laut zitierter Note abgegebene „bedingte Einspruchsverzicht“ ist als Einspruch im Sinne des Artikels 98 Abs. 2 B.-VG bzw. Art. 22 Abs. 2 L.-VG zu werten, weil damit erklärt ist, daß nur ein Gesetzesbeschluß mit den zur Bedingnis gestellten Änderungen, nicht hingegen der Gesetzesbeschluß in der vorliegenden Fassung vom 21.9.1954 vom Bunde nicht beeinsprucht wird.

Zu den geltendgemachten Einspruchsgründen ist zu bemerken:

Die Bundesregierung ist nach dem unter 1.) geltendgemachten Einspruchsgrund der Meinung, daß in Art. 1 unter Z. 50, vorgesehene zweite Absatz des § 43 des Gesetzesbeschlusses insoferne verfassungswidrig sei, als nach dieser Bestimmung im Falle des Freiwerdens eines Gemeinderatsmandates nicht zwingend der Listennächste nachrückt, sondern innerhalb einer bestimmten Frist der zustellungsbenvollmächtigte Vertreter der betreffenden Partei auch einen anderen, auf der Liste gewählten Ersatzmann zur Einberufung in den Gemeinderat namhaft machen kann. Diese Bestimmung verstoße nach Ansicht der Bundesregierung gegen Art. 119 B.-VG., der den Rahmen für die Erlassung der Gemeindewahlgesetze für die Landesgesetzgebung bundesverfassungsgesetzlich festlegt und demzufolge die Mitglieder des Gemeinderates allein durch Wahlen zu bestimmen sind.

Hiezu ist zunächst festzustellen, daß das Wörtchen allein in der bezogenen Bestimmung des Art. 119 B.-VG. überhaupt nicht vorkommt. Die hierfür in Betracht kommende Bestimmung des Art. 119, Abs. 2, B.-VG. lautet wörtlich:

„(2) Die Wahlen in alle Vertretungen finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger statt, die im Bereich der zu wählenden Vertretung ihren

ordentlichen Wohnsitz haben. Die Erlassung der Wahlordnungen liegt der Landesgesetzgebung ob; in diesen Wahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtag. Die Landesgesetzgebung kann jedoch bestimmen, daß das aktive und passive Wahlrecht in die Ortsgemeindevertretung Personen, die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, dann nicht zukommt, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist. Die Bestimmungen über die Wahlpflicht bei den Wahlen zum Landtag (Artikel 95, Absatz 1, letzter Satz) finden für die Wahlen in alle Gemeindevertretungen sinngemäß Anwendung. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für die Wahlen in die Gebietsgemeindevertretungen ist der Gerichtsbezirk Wahlkreis. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen.“

Artikel 119 Abs. 2 B-VG besagt daher *expressis verbis* nur, daß die Wahlen in alle Vertretungen (in Betracht kommen hier die Gemeindevertretungen) auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger stattzufinden haben, die im Bereich der zu wählenden Vertretung ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Erlassung der näheren Bestimmungen obliegt der Landesgesetzgebung. Der beeinspruchte Gesetzesbeschluß trägt diesem Grundsatz voll Rechnung, weil alle Mitglieder wie Ersatzmänner nach den oben angeführten Grundsätzen gewählt werden müssen. Andere als gewählte Personen können daher überhaupt nicht in den Gemeinderat kommen. Artikel 119 Abs. 2 B.-VG legt jedoch der Landesgesetzgebung keine Beschränkung auf, zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die gewählten Personen. zum Zuge zu kommen haben. Dies ist eben in den, von der Landesgesetzgebung nach Artikel 119 Abs. 2 B.-VG zu erlassenden Wahlordnungen zu regeln. Somit steht auch der § 43 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages vom 21. September 1954 nicht im Widerspruch zu Art. 119 Abs. 2 B-VG, weil auch der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei nur Ersatzmänner vorschlagen kann, die bei der letzten Gemeinderatswahl auf der Liste der betreffenden Partei

gewählt worden sind. In den Sinn des Art. 119 Abs. 2, erster Satz B-VG auch die Bedeutung hineinzulegen, daß der Wähler auch die Reihenfolge der Ersatzleute mit der Wahl ausschließlich und allein zu bestimmen hätte, ist eine sehr extensive Interpretation des Art. 119, Abs. 2, B.-VG, die vor allem aus zwei Gründen abzulehnen ist und zwar

1. weil sie dem allgemeinen Rechtsgrundsatz widerspricht, daß Ausnahmebestimmungen – und bei Verfassungsbestimmungen handelt es sich schon ihrer Natur nach um solche – nicht extensiv zu interpretieren sind, und
2. weil eine extensive Interpretation von Bestimmungen, die die Länderkompetenz einschränken, im Widerspruch zum System des Bundesverfassungsgesetzes und vor allem zu den grundsätzlichen Bestimmungen des Art. 15 B.-VG stehen.

Die beeinspruchte Bestimmung des § 43 Abs. 2 ist aber rechtspolitisch höchst bedeutungsvoll. Bekanntlich erstellen die wahlwerbenden Parteien ihre Wahlvorschläge nach ganz bestimmten Gesichtspunkten, wobei vor allem darauf Bedacht genommen wird, daß Vertreter der verschiedensten Berufsgruppen, aber auch Vertreter aus womöglich allen Gebietsteilen (Katastralgemeinden, Ortschaften) des Gemeindegebietes auf den Wahlvorschlägen aufscheinen. Wenn zum Beispiel der Vertreter einer großen Ortschaft oder einer bestimmten Berufsgruppe aus dem Gemeinderat ausscheidet, ist es sicherlich der gemeinsame Wunsch sowohl der Wähler wie auch der betreffenden Partei, daß der für ihn auf der Liste befindliche Ersatzmann vorrückt und zwar auch dann, wenn er nicht der Listennächste ist. Würde wie bisher allein die Reihenfolge in der Liste entscheidend sein, so könnte der hiefür auf dem Wahlvorschlag vorgesehene Ersatzmann – sofern er nicht zufällig der Listennächste ist – nur dann zum Zuge kommen, wenn seine Vordermänner verzichten. Diese aber können zu einem solchen Verzicht nicht gezwungen werden. In der Vergangenheit hat gerade diese Tatsache zu größten Schwierigkeiten geführt, weshalb der Landesgesetzgeber eben – um den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen gerecht zu werden – die Bestimmung des § 43 Abs. 2 in den Gesetzesbeschuß aufgenommen hat. In diesem Zusammenhange ist sogar die Frage nicht von der Hand zu weisen, ob dieses System nicht dem tatsächlichen Willen der Wähler eher gerecht wird, weil die Wähler ja dem Wahlvorschlag in der vor-

gelegten Konstellation ihre Zustimmung gegeben und diese Gestaltung der Liste dann auch im Falle des Ausscheidens eines Gemeinderatsmitgliedes aufrecht erhalten werden muß.

Im Zusammenhang damit muß ferner auch auf ähnliche Regelungen in der National- und Landtagswahlordnung verwiesen werden. Nach Art. 26 Abs. 1 B.-VG. wird der Nationalrat vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren sind durch ein besonderes Bundesgesetz zu regeln.

In der Nationalrats-Wahlordnung BGBl.Nr. 129/1949 bestimmt nun der § 103, daß dann, wenn die Liste der Ersatzmänner erschöpft ist, die betreffende Partei über Aufforderung der Wahlbehörde einen Ergänzungsvorschlag zu erstatten hat, der nach § 103 Abs. 4 NWO, bei künftig freiwerdenden Mandaten, der Berufung der Ersatzmänner zugrunde zu legen ist.

Die gleiche Rechtslage besteht auch hinsichtlich der Wahl des Landtages (Art. 95 Abs. 1 B.-VG und § 91 der Landtags-Wahlordnung, LGBl. Nr.46/1949). Während also sowohl nach der Nationalrats – wie auch nach der Landtags-Wahlordnung im eindeutigen Widerspruch zu Art. 26 Abs. 1 B.-VG und 95 Abs. 1 B.-VG Ersatzmänner berufen werden können, die überhaupt nicht gewählt, sondern schlechthin von den Parteien ernannt werden, können nach dem § 43 Abs. 2 des beeinspruchten Gesetzesbeschlusses nur Ersatzmänner zum Zuge kommen, die gewählt sind. Auch aus diesem Grunde kann daher die durch Art. 98 Abs. 2 B.-VG bzw. Art. 22 Abs. 2 L.-VG für einen Einspruch der Bundesregierung geforderte Voraussetzung der „Gefährdung von Bundesinteressen“ nicht gegeben sein.

Zu dem unter 2.) geltendgemachten Einspruchsgrund ist zu bemerken: Nach § 23 Abs. 1 des beeinspruchten Gesetzesbeschlusses gebührt den Gemeinderäten aus Gemeindemitteln eine Vergütung für die mit der Ausübung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen, sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Auf Grund dieser Bestimmung und der von der Landesregierung zu erlassenden Richt-

linien hat der Gemeinderat die näheren Vorschriften über die Vergütung von Reisekosten zu erlassen.

Die Bundesregierung ist nun der Meinung, daß diese von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien ihrer Rechtsnatur nach eine Verordnung wären und diese Verordnung daher keine geeignete verfassungsmäßige Rechtsgrundlage für die Verordnungsermächtigung der Gemeinde sein kann, nähere Vorschriften über die Vergütung von Reisekosten zu erlassen. Es sei nicht bestritten, daß die für die beanspruchte Gesetzesstelle gewählte Diktion irrigerweise zu der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung führen kann. Die Rechtsgrundlage für die der Gemeinde erteilte Verordnungsermächtigung ist jedoch, wie aus dem ganzen Zusammenhang hervorgeht, doch die Bestimmung des neuen § 23 Abs. 1 der GO, also eine Gesetzesbestimmung. Die von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien haben diese Gesetzesbestimmung nur näher abzugrenzen, was letztlich ja die Aufgabe jeder Durchführungsbestimmung zu einem Gesetz ist. Hiebei ist der Rahmen für die von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien im Gesetz selbst klar abgesteckt, da aus dem ersten Satz des § 23 Abs. 1 eindeutig hervorgeht, daß die zu gewährenden Entschädigungen den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen dürfen. Die Vollziehung hat daher nur die vom Gesetzgeber dem Gemeinderat eingeräumte Verordnungsermächtigung näher zu präzisieren und keineswegs die Aufgabe, durch einen Akt der Vollziehung den Gemeinden eine Verordnungsermächtigung einzuräumen.

Der analoge Fall ist im übrigen auch im § 23 Abs. 2 hinsichtlich der Bürgermeisterentschädigung gegeben. Auch hier sind zur Ausführung der im Gesetz festgelegten Grundsätze für die Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung von der Landesregierung zu erlassende Richtlinien vorgesehen. Wenn diesbezüglich auch nicht wörtlich die gleiche Diktion wie im § 23 Abs. 1 verwendet wurde, ist inhaltlich doch damit das gleiche ausgesprochen, Diese Bestimmung aber hat der Bund nicht für verfassungsrechtlich als bedenklich erklärt und beansprucht.

Da bei einem Beharrungsbeschluß nur der gleiche Gesetzestext wiederholt werden kann, gegen den von Seiten des Bundes ein Einspruch geltendgemacht wurde, kann in diesem Zusammenhang daher eine, alle künftigen Zweifel ausschließende neue Formulierung nicht getroffen

werden. Die beabsichtigte generelle Überarbeitung der n.ö. Gemeindeordnung wird hiezu eine geeignete Gelegenheit bieten.

4.) Novelle LGBl. Nr. 3/1964

Gemäß Art. VII des Reichsgemeindegengesetzes vom 5.3.1862, RGBl. Nr. 18, bleibt es den einzelnen Gemeinden freigestellt, sich sowohl im selbständigen als auch hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreis erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für solange, als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege der Landesgesetzgebung zu vereinigen. Fast in allen Bundesländern finden sich daher in den Gemeindeordnungen Bestimmungen über die Verwaltungsgemeinschaften der Gemeinden. § 12 der Salzburger Gemeindeordnung bestimmt, daß zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes durch Landesgesetz zur gemeinsamen Besorgung von gemeindlichen Aufgaben zusammengeschlossen werden können. In Vorarlberg dagegen ist nur die freiwillige Bildung von Verwaltungsgemeinschaften vorgesehen. Ausführlich sind die Verwaltungsgemeinschaften in den Gemeindeordnungen der Länder Oberösterreich, Tirol, Kärnten und Steiermark geregelt. Es wird zwischen der freiwilligen Bildung einerseits und der zwangsweisen Bildung durch Verordnung der Landesregierung andererseits unterschieden. Die n.ö. Gemeindeordnung sieht derartige Bestimmungen nicht vor. Lediglich das Gesetz vom 9.1.1951, LGBl. Nr. 4, über die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften der n.ö. Gemeinden zum Zwecke der Bestellung von gemeinsamen Gemeindebediensteten sowie zur Führung eines gemeinsamen Gemeindeamtes gibt den Gemeinden die Möglichkeit, sich zu Verwaltungsgemeinschaften zusammenzuschließen. Dieses Gesetz hat nur eine geringfügige praktische Bedeutung erlangt, und zwar schon deshalb, weil es nur die Möglichkeit der gemeinsamen Bestellung von Gemeindebediensteten bzw. die gemeinsame Führung eines Gemeindeamtes offen ließ. Des weiteren regelt es diese Rechtsmaterie in sehr komplizierter Weise und läßt für die örtlich verschiedenen Verhältnisse keinen Spielraum. Die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften ist aber gerade in Nieder-

österreich als eines der bedeutsamsten Mittel der interkommunalen Zusammenarbeit anzusehen, weil, infolge der bedeutenden Anzahl von Klein- und Kleinstgemeinden organisatorisch ungünstige Gemeindeverhältnisse vorliegen. Damit im Zusammenhang und als zwangsläufige Folge des derzeit herrschenden Systems des Finanzausgleiches steht die finanzielle Unfähigkeit der Gemeinden, sich geschulten Personals bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu bedienen. Die Möglichkeit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften ist daher zweifelsohne ein Mittel zur Behebung der organisatorischen Schwächen der kleinen Gemeinden, ohne daß der ihnen verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltung Abbruch getan wird. Die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften erlangt umso größere Bedeutung, je mehr Forderungen in verwaltungsrechtlicher Hinsicht an die Gemeinden infolge der modernen Gesetzgebung und Verwaltung und vor allem des Einbeziehens neuer Rechtsgebiete gestellt werden.

Im gegenständlichen Entwurf ist nun sowohl der freiwilligen Bildung als auch der zwangsweisen Errichtung von Verwaltungsgemeinschaften durch Landesgesetz Rechnung getragen. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zu dieser Regelung ist zweifelsohne gemäß Art. 15 Abs.1 B-VG als gegeben anzunehmen. Die Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des Entwurfes besitzt insoweit Rechtspersönlichkeit, als es sich um die Bereitstellung des erforderlichen Personals und der erforderlichen Sachmittel handelt. Die ihr übertragenen Verwaltungsgeschäfte (Angelegenheiten des selbständigen und des vom Land übertragenen Wirkungskreises) hat sie im Namen der jeweils zuständigen Gemeinde unter der Leitung und Aufsicht des Bürgermeisters dieser Gemeinde zu führen. Eine behördliche Tätigkeit kann ihr nicht zustehen, da es sich nur um einen Zusammenschluß zur gemeinsamen Geschäftsführung handelt und alle beteiligten Gemeinden als politische Gemeinden selbständig bleiben. Es bleiben somit auch alle Organe der Gemeinden im Amt. Deren Rechte und Pflichten sind keinerlei Einschränkungen durch die Verwaltungsgemeinschaft unterworfen. Zur freiwilligen Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Auf welche Aufgaben sich die Verwaltungsgemeinschaft bezieht, ergibt sich aus der Satzung, so z.B. auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Verwaltung von gemeindeeigenen

Steuern, das Leichen- und Bestattungswesen usw. und auch jedenfalls auf jene Aufgaben, die schon durch das Verwaltungsgemeinschaftengesetz erfaßt waren.

Die zwangsweise Errichtung von Verwaltungsgemeinschaften ist vorgesehen, wenn dies zur Erfüllung bestimmter gemeinsamer Aufgaben notwendig ist, oder um gegebenenfalls dem Erfordernis der Vereinfachung und Vereinfachung der Verwaltung zum Durchbruch zu verhelfen. Gerade diese Erfordernisse sind es, die die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften sinn- und zweckvoll erscheinen lassen, aber auch der Umstand, daß eine ordnungsgemäße Durchführung der den Gemeinden obliegenden Aufgaben gewährleistet wird.

Hinsichtlich der Satzungen wird es zweckmäßig erscheinen, daß den Gemeinden Mustersatzungen an die Hand gegeben worden und in entsprechender Weise auf die sich ihnen bietenden Vorteile bei Bildung solcher Verwaltungsgemeinschaften hingewiesen wird.

Die Aufrechterhaltung des nö. Verwaltungsgemeinschaftengesetzes ist nicht mehr erforderlich, da nun in allen Angelegenheiten des selbständigen und des vom Land übertragenen Wirkungskreises die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften durch diesen Gesetzesentwurf vorgesehen ist.

Eine Empfehlung des Bundeskanzleramtes in der Note vom 29. Okt. 1963, Zl. 124.045-2a/63, zufolge soll der gegenständliche Gesetzesentwurf als Landes-Verfassungsgesetz beschlossen werden.

5.) Novelle LGBl. Nr. 369/1965

Die Vorlage der Landesregierung sah die Erlassung der Gemeindeordnung als Landesverfassungsgesetz vor. Anlässlich der Ausschußberatungen wurde jedoch einvernehmlich festgestellt, daß die in der neuen Gemeindeordnung behandelte Materie nicht ohne Ausnahme geeignet ist, unter Verfassungsschutz gestellt zu werden. Insbesondere die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse sind ihrer Natur nach nicht unter Verfassungsschutz zu stellen.

Es sind allerdings mehrere Bestimmungen vorhanden, bei denen die Erklärung zu „Verfassungsbestimmungen“ geradezu geboten erscheint.

Für diese Bestimmungen waren zunächst maßgebend die Bestimmungen der Art. 52 und 56 der Landesverfassung.

Art. 52 enthält die Verpflichtung, die Grundsätze des Gemeindeorganisationsrechtes durch ein Landesverfassungsgesetz zu regeln, während im Art. 56 die §§ 6, 26 und 27 der derzeit geltenden Gemeindeordnung als Verfassungsbestimmungen erklärt werden.

Eine weitere Anzahl von Bestimmungen der derzeit geltenden Gemeindeordnung wurde anlässlich der Novelle vom Jahre 1954, LGBl. Nr. 100, zu Verfassungsbestimmungen erklärt, weil es sich hierbei um Bestimmungen gehandelt hat, die aus der Gemeindevahlordnung, die bekanntlich ein Landesverfassungsgesetz ist, stammen. Ähnliche Erwägungen waren beispielsweise für die Bestimmungen der §§ 5 und 23 Abs. 3 und 4 maßgebend. Im übrigen wurden noch jene Bestimmungen zu Verfassungsbestimmungen erklärt, die in ihrem Wortlaut unverändert dem Wortlaut der Art. 115 bis 120 der Bundesverfassung in der Fassung der BundesVerfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, entsprechen.

6.) Nach der Novelle LGBl. Nr. 369/1965 wurde die NÖ GO im LGBl. 1000-0 wiederverlautbart⁴.

Kommentare, Erläuterungen und Entscheidungen

4 Eine **Wiederverlautbarung** von Rechtsvorschriften erfolgt in Österreich auf Bundesebene nach Art. 49a B-VG (bzw. bis 1981 nach dem Wiederverlautbarungsgesetz) und es kann dadurch lediglich bestehendes Recht neu festgestellt, nicht aber inhaltlich verändert werden, sog. „Normidentität“ (siehe z. B. hierzu § 2 WVG). Eine entsprechende Vorschrift besteht in Niederösterreich auf Landesebene mit § 14 NÖ Verlautbarungsgesetz: „Die Landesregierung darf Landesverfassungsgesetze und einfache Landesgesetze zur Gänze oder einzelne Bestimmungen in diesen Gesetzen mit verbindlicher Wirkung der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wiederverlautbaren. ...“. Werden Rechtsquellen durch zahlreiche Novellierungen unübersichtlich, kann in einem vereinfachten Verfahren, ohne den langen Weg über die Gesetzgebung des Parlaments nehmen zu müssen, eine Rechtsnorm neu und von überflüssigen Altbeständen sowie unter Einarbeitung aller Novellen verbindlich wieder herausgegeben (wiederverlautbart) werden.